

Statuten der SGK Schweizerische Gesellschaft für Korrosionsschutz

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen SGK Schweizerische Gesellschaft für Korrosionsschutz, SGK Société Suisse de Protection contre la Corrosion, SGK Società Svizzera per la protezione contro la corrosione, SGK Swiss Society for Corrosion Protection, nachfolgend SGK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Die SGK hat ihren Sitz in Zürich und ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

II. Zweck und Mittel

Art. 2 Zweck

¹ Die SGK bezweckt die Förderung des Korrosionsschutzes im technischen und wissenschaftlichen Bereich in der Schweiz im Allgemeinen und unter den Mitgliedern im Besonderen.

² Dies geschieht namentlich in folgender Weise:

- a) Die SGK unterstützt ihre Mitglieder unter Einbezug der Erfahrungswerte der angewandten Korrosionsforschung sowie der aktuellen Ergebnisse aus der Hochschulforschung.
- b) Die SGK fördert das Korrosionswissen ihrer Mitglieder.
- c) Die SGK bietet Dienstleistungen an, die den Korrosionsschutz betreffen.
- d) Die SGK unterhält Verbindungen zu den Behörden sowie zu einschlägigen Organisationen im In- und Ausland und kann in Zusammenarbeit mit diesen Dienstleistungen erbringen. Sie kann Mitglied nationaler und internationaler Organisationen und Vereinigungen sein. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder in internationalen Gremien.

³ Die SGK erbringt ihre Dienstleistungen als Non Profit Organisation marktorientiert und kosten-deckend.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel der SGK sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Erträge aus Dienstleistungen;

- Erträge aus dem Vereinsvermögen;
- Beiträge für Entwicklungs- und Forschungsaufträge;
- Zuwendungen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglied der SGK kann werden, wer an Fragen des Korrosionsschutzes interessiert ist oder mit Gebieten in Beziehung steht, die eine Nähe zum Korrosionsschutz aufweisen.

² Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

a) Einzelmitglieder

Natürliche Personen, die in Fragen des Korrosionsschutzes keine eigenen Geschäftsinteressen vertreten.

b) Kollektivmitglieder

Verbände, Unternehmen, Organisationen, Bildungsstätten, ferner Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Verwaltungseinheiten, die in Fragen des Korrosionsschutzes keine eigenen Geschäftsinteressen vertreten.

c) Expertenmitglieder

Hersteller, Ingenieurbüros und dergleichen, die in Fragen des Korrosionsschutzes eigene Geschäftsinteressen vertreten.

Expertenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Expertenmitglieder können in der ständigen Fachkommission (Korrosionskommission) und weiteren Fachkommissionen mitwirken (Art. 15 und Art. 12 Abs. 4).

³ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt aus der SGK erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres.

² Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

³ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

⁴ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der SGK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der SGK sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) die Geschäftsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 9 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

³ Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Art. 10 Befugnisse

¹ Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- b) Genehmigung des Protokolls. Abnahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
- d) Festsetzung der Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien.
- e) Aufnahme neuer Mitglieder.
- f) Änderung der Statuten durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- g) Auflösung der SGK: Dazu bedarf es der Anwesenheit und Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder. Für die Auflösungsgründe gilt Art. 18.

² Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Einzelmitglied und jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der SGK und zwei bis vier von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

⁴ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Fachkommissionen bilden. Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13 Befugnisse

¹ Dem Vorstand kommen alle Befugnisse zu, deren Erledigung nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung der SGK.

² Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Strategie.
- b) Genehmigung der Rechnung zu Handen der Generalversammlung.
- c) Genehmigung des Budgets.
- d) Wahl des Geschäftsführers der SGK.
- e) Bestimmung der für die SGK zur rechtsverbindlichen Unterschrift berechtigten Personen.
- f) Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung.

³ Der Geschäftsführer der SGK nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

⁴ Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Stimmrecht

¹ Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

² Dem Vorsitzenden steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Art. 15 Korrosionskommission

¹ Zur Behandlung der korrosionstechnischen Probleme und zur Durchführung von Studien bildet der Vorstand eine ständige Fachkommission, die Korrosionskommission. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Korrosionskommission stellt Leitsätze zur Vermeidung von Korrosionsschäden auf.

² Den Vorsitz der Korrosionskommission hat der Geschäftsführer der SGK.

³ Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 16 Rechnungsrevisoren

¹ Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder der SGK sein müssen. Wiederwahl ist möglich.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

³ Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren müssen während mindestens zehn Tagen vor der Generalversammlung auf der Geschäftsstelle der SGK zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufliegen.

D. Geschäftsstelle

Art. 17 Geschäftsstelle

¹ Die SGK unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers.

² Der Vorstand genehmigt die notwendigen Organisations- und Kompetenzreglemente.

V. Auflösung

Art. 18 Auflösung

¹ Die Auflösung der SGK kann erfolgen:

- a) wenn an ihrer Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat; oder
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

² Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung nach Deckung allfälliger Schulden über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. April 2007 in Zürich genehmigt und sind am gleichen Tag in Kraft getreten.

SGK Schweizerische Gesellschaft für Korrosionsschutz

Manfred Lörtscher, Präsident

Dr. Markus Büchler, Protokollführer